

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon 51 507 / *
Klappe: 67

Sachbearbeiter: Dr. Wittmann

GZ: 23 0120/3-II/3/88

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

BUNDESRAT	
ZENTRALBÜRO	
Z	22 GE 0 88
Datum: 11. MAI 1988	
Verteilt: 11. MAI 1988 <i>Postfach</i>	

St. Atzwanger

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichteten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zur Kenntnis übermittelt.

21. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. K. 07

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 67

Sachbearbeiter: Dr. Wittmann

GZ: 23 0120/3-II/3/88

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf Sozial-
versicherung und Sozialhilfe

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Februar 1988, GZ 600.635/83-V/1/87, nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe ergeben sich folgende Bedenken:

Aufzuzeigen ist zunächst das Problem der Sicherstellung der finanziellen Bedeckung. Es wird hierbei nicht verkannt, daß mit der Beschlußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes zwar unmittelbar keine Kosten verbunden sind, zu bedenken ist aber, daß die verfassungsrechtliche Garantie der in Rede stehenden Sozialrechte nur dann entsprechend umgesetzt und realisiert werden kann, wenn auch die Aufbringung der diesbezüglich notwendigen Mittel sichergestellt ist. Damit ist aber auch die Frage offen, ob der Gesetzgeber auf Grund seiner Verpflichtung zur Gewährleistung entsprechender Leistungen nicht auch verhalten ist, angemessene Beiträge zu erheben.

Des weiteren ist der Inhalt des Begriffes "soziale Sicherheit" zu hinterfragen, wobei insbesondere auf den im internationalen Bereich gleichlautenden - aber anders besetzten - Begriff hingewiesen wird.

./2

Hiezu ist festzuhalten, daß die Republik Österreich eine Vielzahl von bilateralen Abkommen abgeschlossen hat, die zwischenstaatliche Beziehungen auf dem Gebiet der "Sozialen Sicherheit" regeln. Der sachliche Geltungsbereich dieser Abkommen ist durchwegs in fünf Teilen gegliedert, und zwar in die Bereiche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Familienbeihilfen, wobei ergänzend bemerkt wird, daß nunmehr neunzehn bilaterale Abkommen Regelungen über Familienbeihilfen beinhalten.

Auch das von Österreich ratifizierte Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit sowie das dem Wesen der genannten Abkommen entsprechende diesbezügliche Recht der Europäischen Gemeinschaften - statuiert durch die "Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern" - sind derart aufgebaut und umfassen ebenfalls Regelungen über Familienleistungen bzw. Familienbeihilfen.

Eine Verwendung des Begriffes "Soziale Sicherheit" im vorliegenden Entwurf ist sohin im Hinblick auf die eigenständige Bedeutung im internationalen Bereich bedenklich, da keine inhaltliche Übereinstimmung besteht.

Es erhebt sich auch die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung des Begriffes "umfassendes System der Sozialversicherung".

Durch die vorliegende Regelung wird durch die Riskenaufzählung klargestellt, welche Bereiche jedenfalls abzudecken sind. Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie müßte jedoch auch der Schutz gegen allfällige negative Folgen aus Anlaß einer "Mutterschaft" (oder im Sinne eines partnerschaftlichen Gedankens der "Elternschaft") ausdrücklich angeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Frage der Definition des Begriffes "Sozialversicherung" wäre auch abzuklären, inwieweit die Einführung einer "Volkspension" verfassungskonform wäre. So erscheint die Schaffung eines durch Beiträge finanzierten und entsprechend ausgestalteten Systems einer Volkspension mit dem vorliegenden Entwurf durchaus vereinbar.

Die Einführung sozialer Grundrechte im österreichischen Verfassungsrecht wird als positive Fortentwicklung des derzeitigen Grundrechtssystems grundsätzlich begrüßt. Wegen der im Zug befindlichen Neuordnung der Grundrechte sollte jedoch zumindest gewährleistet werden, daß für die Zukunft alle Grundrechte in einem in sich geschlossenen legislativen System geregelt werden. Ungelöst ist aber

das Problem der Durchsetzbarkeit dieser individuellen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte für den einzelnen. Dies insbesondere dann, wenn die Verfassungswidrigkeit durch das Untätigbleiben des Gesetzgebers begründet wird, weil in diesem Fall keine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen kann. Zu überlegen wäre, ob nicht ein individueller Rechtsbehelf, etwa in Form eines verfassungsrechtlich eingeräumten Klagerechtes unmittelbar zur Durchsetzung eines Grundrechtes notwendig wäre, um die Effizienz des Grundrechtes zu gewährleisten.

Die - in Art. I Abs. 2 des Entwurfes - vorgeschlagene Einbeziehung aller Personen in den Grundrechtsschutz wird begrüßt.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

